

RS OGH 1989/3/31 5Ob50/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1989

Norm

EO §101

EO §134 Abs3

GBG §94 A

Rechtssatz

Nach der im Versteigerungsverfahren anzuwendenden Spezialbestimmung des§ 134 Abs 3 EO iVm § 101 EO darf das Buchgericht - wenn es der Meinung ist, das Versteigerungsverfahren wäre wegen des eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbotes undurchführbar - die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens nicht ablehnen. Es hat vielmehr die begehrte Anmerkung vorzunehmen und sich darauf zu beschränken, das Exekutionsgericht - wie in den §§ 134 Abs 3 und 136 Abs 4 EO vorgesehen - vom Bestehen des vermeintlichen bucherlichen Hindernisses zu verständigen. Diese hätte dann zu entscheiden gehabt, ob das Hindernis zu beheben oder das Verfahren einzustellen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/88

Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 50/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002868

Dokumentnummer

JJR_19890331_OGH0002_0050OB00050_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>